

Antrag des Regierungsrates vom 18. September 2002

4008

**Beschluss des Kantonsrates
über das Zustandekommen der Volksinitiative
«Landschaftsinitiative»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. September 2002,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass am 21. Juni 2002 die Volksinitiative «Landschaftsinitiative» eingereicht worden ist. Sie lautet wie folgt:

«Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1:

Im Landschaftsplan sind, soweit von (neu) *nationaler oder* kantonaler Bedeutung, zu bezeichnen: (...)

d) die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie weitere Objekte, die aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes erhalten oder wiederhergestellt werden sollen und nicht vom Siedlungsplan erfasst sind; (...)

§ 23 Abs. 3 (*neu*):

Alle im Kanton Zürich gelegenen Flächen, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung verzeichnet sind, sind als Landschaftsschutzgebiete im Sinn von Abs. 1 lit. d zu bezeichnen.

§ 203 Abs. 1:

Schutzobjekte sind: (...)

a^{bis} (*neu*): *alle im Kanton Zürich gelegenen Flächen, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung enthalten sind; (...)*

Übergangsbestimmung:

Die Massnahmen zur Umsetzung der geänderten § 23 Abs. 1 und 3 sowie § 203 Abs. 1 lit. a^{bis} – insbesondere die Änderung des Richtplans – erfolgen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Annahme der Gesetzesänderung in der Volksabstimmung.»

II. Die Initiative ist mit 13 433 Unterschriften als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen und wird dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Mit Schreiben vom 21. Juni 2002 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen der am 21. Juni 2002 eingereichten Volksinitiative «Landschaftsinitiative» zur Berichterstattung über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Die Unterschriftenbogen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wurden am 21. Juni 2002 und somit innert der Frist von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung am 11. Januar 2002 eingereicht (§ 13 Abs. 2 Initiativgesetz). Die Begründung des Begehrens gemäss § 3 Initiativgesetz lautet wie folgt:

«Dem Hasen zuliebe!

Wo sich der Hase freut, ist es dem Menschen wohl. Denn der Hase hat keine Wahl zwischen Beton und Natur und zeigt uns, wo eine Landschaft noch stimmt. Offene Weite, Ruhe und vielfältige Natur sind seine Vorlieben, die er mit uns teilt. *Landschaftsschutz bedeutet, den Hasen schützen.*

Unsere Landschaft: Der wahre Reichtum!

Sei es als Argument auf der Suche nach Arbeitnehmern/-innen, sei es bei der Vermeidung von stressbedingten Gesundheitskosten, sei es als Einkommen für die ländliche Bevölkerung: die Zürcher Landschaft ist ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor und von unschätzbarem Wert. Oder in Zahlen ausgedrückt: Von unschätzbarem Wert. *Schützen wir die Landschaft, helfen wir der Wirtschaft.*

Erholungsgebiete vor der Haustür!

Wir können beim Spazieren Kräfte tanken, beim Biken die Sinne durchlüften oder beim Faulenzen die Seele baumeln lassen. Nach Lust und Laune und ganz in der Nähe. Denn das Wertvollste im Kanton Zürich gibt es völlig umsonst: Landschaft und Natur. *Sorgen wir für unser wertvollstes Gut: eine intakte Landschaft und Natur.*

Naturnahe Landwirtschaft statt Tierfabriken!

In Landschaftsschutzgebieten kann die Schweizer Landwirtschaft ihre Stärken ausspielen: ökologisch sinnvolle Produktion, mit Rücksicht auf Natur und Landschaft. Fehlentwicklungen wie Tierfabriken, riesige Maschinenhallen und Hors-sol-Gewächshäuser stehen abseits. *Naturnahe Landwirtschaft braucht mehr Landschaftsschutz.»*

Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 7. August 2002 weisen die Unterschriftenbogen 14 407 Unterschriften auf. Diese wurden im Sinne von § 16 Abs. 1 Initiativgesetz auf ihre Gültigkeit überprüft. 974 davon waren ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 13 433 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gemäss § 16 Initiativgesetz ist somit festzustellen, dass die Initiative formell als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen ist.

Zürich, 18. September 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi